

Niederschrift

Gremien	öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates
Datum	Donnerstag, 26.10.2017
Ort/Raum	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsbeginn	18:30 Uhr
Sitzungsende	21:05 Uhr

Die Sitzung war öffentlich/nichtöffentlich.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigelegt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben	
Vorsitzender	: _____ Heinz Kiechle, 1. Bürgermeister
Schriftführer/in	: _____ R. Harzfeld
Urkundspersonen	: _____
	: _____
	: _____

Teilnehmerverzeichnis

Funktion Name	Bemerkungen
Stadtratsmitglieder	
Herr Ulrich Brossmann	
Frau Gabriele Drallmer	
Herr Willy Falk	
Frau Tamara Finger	anwesend ab 20.05 Uhr
Herr Jürgen Friebe	
Herr Hermann Gallo	
Frau Sabine Hrach	
Herr Richard Irro	
Herr Wolfgang Kessner	
Frau Gisela Kokotek	
Frau Rosalinde Kraus	
Herr Karl-Heinz Mathy	
Herr Christian Matz	anwesend ab 18.38 Uhr
Herr Michael Melcher	
Herr Markus Pesth	
Herr Alfons Raith	
Herr Dr. Philipp Ramin	anwesend ab 18.35 Uhr
Frau Monika Riedl	
Herr Dr. Edwin Schicker	
Herr Harald Stadler	
Herr Armin Wagner	
Frau Ingrid Winklmeier	
Frau Sabine Zink	
Verwaltung	
Herr Johann Gietl	
Herr Martin Schulze	
Frau Jutta Zimmerer	
Herr Manfred Zink	
Schriftführerin	
Frau Renate Harzfeld	
Entschuldigt fehlten:	
Stadtratsmitglieder	
Herr Hermann Achmann	

Anzahl Zuhörer: -

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 14.09.2017
- 3 Stadtarchiv - Neuerlass einer Benutzungssatzung sowie einer Gebührensatzung
 - a) Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Neutraubling
 - b) Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Neutraubling
- 4 Neuerlass einer Stellplatzsatzung
 - a) Beratung
 - b) Beschlussfassung
- 5 Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung: Verbot der Verwendung von Grabsteinen aus Kinderarbeit
- 6 Aufstellung des Bebauungsplans „Gärtnersiedlung VI“:
Billigung des Entwurfs
- 7 Bericht der Jugendbeauftragten Frau Winklmeier zum Jugendforum
- 8 Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen
- 9 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

Nr. 171 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Nr. 172 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 14.09.2017

Beschluss:

Die mit der Sitzungsladung zugestellte Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 14.09.2017 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 173 Stadtarchiv - Neuerlass einer Benutzungssatzung sowie einer Gebührensatzung

a) Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Neutraubling

b) Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Neutraubling

Beschluss:

Nach kurzer Aussprache beschließt der Stadtrat einstimmig, die nachfolgenden Satzungen zu erlassen. Der jeweilige Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

a)

**Satzung
über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Neutraubling**

vom

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), folgende Satzung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Neutraubling.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Neutraubling und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.
2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II

Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs

1. Die Stadt Neutraubling unterhält ein Archiv. Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
2. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter sowie der städtischen Betriebe und Einrichtungen zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Neutraubling und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
3. Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Absatz 1, Art. 14 Absatz 1 BayArchivG) archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
4. Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.

5. Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
6. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4 Auftragsarchivierung

1. Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

1. Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
2. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III

Benutzung

§ 6 Benutzungsberechtigung

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 7 Benutzungszweck

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 8 Benutzungsantrag

1. Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen.
2. Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung

anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

3. Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
4. Der Benutzer hat sich zu verpflichten, die Stadt Neutraubling von Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 9 Schutzfristen

1. Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2.
2. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzerfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
3. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
4. Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
5. Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

§ 10 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
3. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen der Stadt Neutraubling verletzt werden könnten,
 - b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
5. Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
6. Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2, Buchstabe a.) und c.) sowie Absatz 3, Buchstabe a) holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des 1. Bürgermeisters ein.
7. Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4, Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

§ 11 Benutzung im Stadtarchiv

1. Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
3. Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

4. Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung wie Kamera, Diktiergerät, Computer, Scanner oder andere elektronische Geräte mit Wiedergabefunktion, bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

§ 12 Reproduktionen, Wiedergaben

1. Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder einer von diesem beauftragten Stelle hergestellt.
2. Jede Wiedergabe (auch die wiederholte) von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen, Plakaten, Filmausschnitten, Tonträgern und Teilen von Tonträgern ist genehmigungspflichtig und gebührenpflichtig. Die Genehmigung ist vorab einzuholen. Reproduktionen werden nur für den jeweiligen Verwendungszweck überlassen. Die dazu erforderlichen Angaben sind vorab zu leisten. Dies gilt auch für sekundäre Reproduktionen auf der Basis bereits existierender Wiedergabeformen. Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Nutzer verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die das Stadtarchiv Neutraubling dem Nutzer ausdrücklich überträgt.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv Neutraubling und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 13 Versendung von Archivgut

1. Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
2. Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 14 Veröffentlichung, Quellenangabe, Belegexemplar

1. Die Benutzer sind verpflichtet, jede Veröffentlichung, die unter Verwendung von Stadtarchivgut erfolgt, anzuzeigen.
2. Bei Veröffentlichungen ist das Stadtarchiv als Quelle zu benennen.
3. Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem unaufgefordert ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 15 Gebühren und Kosten

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen nach der Kosten- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Neutraubling erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling,
Stadt Neutraubling

Heinz Kiechle
Erster Bürgermeister

b)

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Neutraubling (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom.....

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1- I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Neutraubling (Stadtarchiv-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Neutraubling erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Wiedergabe (auch die wiederholte) von Archivgut und archivischem Sammlungsgut (Schriftstücke, fotografische Aufnahmen, Pläne, Plakate, Filmausschnitte, Tonträger u. a.) ist genehmigungs- und gebührenpflichtig (vgl. § 12 Nr. 2 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs).
- (4) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (Urheber-, Nutzungsrechte), werden durch die Wiedergabengebühren des Stadtarchivs nach § 2 Absatz 3 nicht abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegen dem Benutzer.

§ 2 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

(1) Allgemeine Gebühren

1. Die Gebühren betragen für die Vorlage von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstige fachspezifische Äußerungen und Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft 22,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

2. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Nr. 2 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs) erhöht sich die fällige Wiedergabegebühr um weitere 50%, höchstens jedoch bis 500,00 Euro zur Abgeltung des dadurch entstandenen Verwaltungsaufwandes.
4. Eine Befreiung von den Gebühren ist gemäß den Vorgaben von § 3 möglich.

(2) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen im Stadtarchiv

1.1 Anfertigung von Kopien, Scans und Ausdrücke von bereits vorhandenen digitalen Daten pro Seite:

- | | |
|--|-----------|
| 1.1.1 Kopien, Scans und Ausdrücke bis zu DIN A 3 | 1,00 Euro |
|--|-----------|

1.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren

- | | |
|--|-----------|
| 1.2.2 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger
(Material- und Bearbeitungskosten) | |
| a) CD ROM | 2,00 Euro |
| b) DVD ROM | 3,00 Euro |
| c) Speicherung auf USB-Stick des Benutzers | 1,50 Euro |
| 1.2.3 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels
externem Datenaustausch (E-Mail-Versand) | 2,00 Euro |

2. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen

Für Reproduktionen, die nicht im Stadtarchiv durchgeführt werden können, z. B. Fotoarbeiten, sondern die an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4, Absatz 3) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen. Hinzu kommt eine Gebühr von 20 % des Rechnungsbetrages der Fremdfirma inkl. MWSt. je Auftrag.

§ 3 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Gebühren nach § 2 Absatz (1) werden nicht erhoben bei:

1. mündlichen und einfacheren schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung von Archivalien.
2. Beratung der Benutzer insoweit, dass sie zur Benutzung des Stadtarchivs in die Lage versetzt werden (einfache archivarische Beratung).
3. Benutzern, die nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke verfolgen.
4. Inanspruchnahme des Stadtarchivs durch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder

in Amts- und Rechtshilfesachen, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen und wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.

- (2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- (1) die Portogebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
- (2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- (3) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse Neutraubling einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Neutraubling kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling,
Stadt Neutraubling

Heinz Kiechle
Erster Bürgermeister

Nr. 174 Neuerlass einer Stellplatzsatzung
a) Beratung
b) Beschlussfassung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 21 : 2 Stimmen, die nachfolgende Stellplatzsatzung zu erlassen. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stellplatzrichtlinien vom 21.11.1991 samt Anlagen werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 2
Persönlich beteiligt: 0

Es wird festgestellt, dass damit auch der Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Stellplatzrichtlinien erledigt ist.

S A T Z U N G

zur Regelung von Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderung der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge der Stadt Neutraubling

(Stellplatzsatzung)

vom

Die Stadt Neutraubling erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (i. d. F. der Bek. Vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung (inkl. der Ablösemöglichkeit) gilt für das gesamte Stadtgebiet von Neutraubling, soweit nicht durch rechtsverbindliche Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen ausdrücklich abweichende Festsetzungen getroffen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Carports und Garagen gelten als Stellplatz; der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen

- 1) Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit (§§ 4, 5 dieser Satzung) herzustellen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
- 2) Bei Änderungen einer baulichen Anlage oder bei der Änderung ihrer Benutzung sind nur die Stellplätze zu erstellen, die nach den jeweils gültigen Richtzahlen für den geänderten Teil der Anlage oder die Änderung der Benutzung zusätzlich erforderlich werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO).
- 3) Für bestehende bauliche Anlagen, kann die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen verlangt werden, wenn die Verhütung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen dies erfordert, jedoch maximal bis zu der nach Anlage I herzustellenden Anzahl.
Die nachträgliche Herstellung kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn die Flächen entweder auf dem Baugrundstück vorhanden oder durch zumutbare Maßnahmen frei zugänglich gemacht werden können oder in zumutbarer Entfernung davon hergestellt werden können.
- 4) Garagen können anstatt der Stellplätze oder Stellplätze anstelle von Garagen gefordert werden, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige Gründe (z.B. ungestörtes Arbeiten oder die Ruhe der Umgebung) gebieten.

§ 4

Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen (Richtzahlen)

- 1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO und § 3 dieser Satzung herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist anhand der beigefügten Anlage I zu ermitteln. Bei der Berechnung der Stellplatzanzahl, ist bis 0,49 ab- und ab 0,50 auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- 2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage I nicht erfasst sind, ist nach der jeweils gültigen Fassung der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) bzw. anhand der in den Richtzahlen enthaltenen vergleichbaren baulichen Anlagen zu ermitteln.
- 3) Bei der Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze ist in der Regel von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind nach Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.
- 4) Bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung, sind Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgestellte Zahl der Stellplätze, sowie diese tatsächlich errichtet sind, heranzuziehen. Fehlt eine Baugenehmigung oder ist in der Baugenehmigung keine Stellplatzzahl genannt, ist der Altbestand nach §§ 3 und 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung zu bewerten.
- 5) Werden Anlagen benachbarter Objekte verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- 6) Bei der Stellplatzermittlung für Freischankflächen (Freisitze, Biergärten) von Gaststätten, wird bis zur Größe der im Gebäude liegenden Gastraumfläche von einer Wechselnutzung ausgegangen. Für die darüber hinausgehende Freischankfläche ist bei genehmigungspflichtigen Anlagen der zusätzliche Stellplatznachweis erforderlich.

- 7) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach § 4 Abs. 1 kann bei Wohnungen über 65 m² Wohnfläche um 10 % verringert werden, wenn Anlagen für preisgebundenen geförderten Wohnraum errichtet werden.

§ 5

Lage und Beschaffenheit der Stellplätze

- 1) Stellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind. Im Stauraumbereich sind i. d. R. ebenfalls keine Stellplätze zulässig.
- 2) Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 3) Zwischen Garagen / geschlossenen Carports und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum / Sichtbereich von mindestens 3 m einzuhalten. Ein offener Carport (nur 4 Stützen und Dach) kann, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, ohne Einhaltung eines Stauraums errichtet werden. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen. Der Stauraum / Sichtbereich darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, weder eingefriedet, noch sonst abgegrenzt werden. Im Einzelfall können hiervon Ausnahmen erteilt werden.
Wird eine Zufahrt (Stauraum) auf Antrag als Stellplatz anerkannt, so hat der Abstand zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche mindestens 5 m zu betragen.
- 4) Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnungen ergeben sich aus § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).
- 5) Stellplätze sollen durch Bepflanzung abgeschirmt und so umweltfreundlich wie möglich in ihre Umgebung eingefügt werden. Größere Parkplätze sind durch Bäume und Hecken zu gliedern; dabei ist vorhandener Grünbestand nach Möglichkeit zu erhalten und einzubeziehen. Der Belag der Stellplätze ist wasserdurchlässig auszuführen (Rasengitterstein, Betonpflaster mit 3 cm Rasenfuge, Schotterrasen und gleichwertiges). Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 6

Zeitpunkt der Herstellung

Stellplätze oder Garagen müssen in der Regel zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlage, zu der sie gehören, zur Verfügung stehen. Wird eine Anlage in mehreren Abschnitten errichtet, ist in der für den einzelnen Bauabschnitt zu erteilenden Baugenehmigung die Herstellung der auf diesen Abschnitt entfallenden Stellplätze oder Garagen zu verlangen.

§ 7

Erfüllung der Stellplatzverpflichtung

Zur Erfüllung der Stellplatzpflicht bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Herstellung auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO)

Die notwendigen Stellplätze oder Garagen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst herzustellen.

2. Herstellung auf einem geeignetem Grundstück in der Nähe (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO)

Die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen in der Nähe des Baugrundstückes kann gestattet werden, wenn

- ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und
- seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist

Das Grundstück ist dann nicht für die Herstellung der Stellplätze oder Garagen geeignet, wenn nach den baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dort weder Stellplätze noch Garagen hergestellt werden dürfen.

Ein Grundstück ist in der Regel als in der Nähe gelegen anzusehen, wenn die Entfernung zu dem Baugrundstück nicht mehr als 300 m Fußweg beträgt. Bei Anlagen, die nicht Wohnzwecken dienen, kann auch eine größere Entfernung zugelassen werden, soweit die Benutzung der Stellplätze aus anderen Gründen gesichert ist.

Die Verwendung des Grundstückes für Stellplätze ist grundsätzlich durch Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit ist so einzutragen, dass ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Rang vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden. Insbesondere bei gemischt genutzten Gebieten ist bei der Baugenehmigung die Möglichkeit der Doppelbelegung der Stellplätze zu überprüfen.

3. Herstellung von Parkeinrichtungen durch die Stadt im Wege der Ablösung (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO)

Soweit die Stellplätze oder Garagen vom Bauherrn nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können oder dürfen, kann die Stellplatzpflicht abgelöst werden (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BayBO).

§ 8

Ablösung von der Stellplatzpflicht

- 1) Die Ablösung erfolgt in der Weise, dass der Bauherr der Stadt gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze übernimmt und die Stadt diese an geeigneter Stelle herstellt oder herstellen lässt. Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung eines Stellplatzes nach § 7 Nr. 3 dieser Satzung besteht nicht.
- 2) Über die Ablösung und über die Herstellungspflicht der Stadt ist ein Vertrag (Ablösungsvertrag - vgl. Anlage II) zwischen dem Bauherrn und der Stadt zu schließen.
- 3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- 4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000,-- Euro pro Stellplatz festgelegt und ist grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig.
- 5) Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn er das Baugesuch zurücknimmt, das Bauvorhaben nicht bauaufsichtlich genehmigt wird oder wenn die Baugenehmigung nach Art. 69 BayBO erlischt. Ein bereits bezahlter Ablösungsbetrag wird zinslos erstattet. Bei einer Änderung der Planung ist der Stellplatzbedarf entsprechend neu zu berechnen. Bei Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.
- 6) Die Stadt ist verpflichtet, den Ablösungsbetrag zur Herstellung von Stellplätzen an geeigneter Stelle oder für den Unterhalt bestehender Stellplätze (Art. 47 Abs. 4 BayBO) zu verwenden.

§ 9

Behandlung des Bauantrages

In jedem Bauantrag ist durch ausreichende zeichnerische Unterlagen und eine prüfbare Stellplatzberechnung nachzuweisen, dass die erforderlichen Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder angelegt werden können.

Werden Stellplätze auf einem in der Nähe des Baugrundstückes gelegenen Grundstück vorgesehen, so sind darüber ebenfalls zeichnerische Unterlagen, eine prüfbare Stellplatzberechnung sowie der Grundbucheintrag gemäß § 7 Nr. 2 dieser Satzung vorzulegen.

§ 10 Abweichungen

- 1) Von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt, bei verfahrensfreien Vorhaben von der Stadt, erteilt werden.
- 2) Abweichungen nach Abs. 1 können nur erteilt werden, wenn und soweit ihre Durchsetzung bzw. das Verlangen nach Ablösung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
- 3) Die Abweichung ist durch den Bauherrn schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling,
Stadt Neutraubling

Heinz Kiechle
Erster Bürgermeister

Anlage I

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (=Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je 1 Wohnung)	bis 200 m ² Wohnfläche 2 Stpl. über 200 m ² Wohnfläche 3 Stpl.	
1.2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 65 m ² Wohnfläche 1 Stpl. bis 100 m ² Wohnfläche 1,5 Stpl. über 100 m ² Wohnfläche 2 Stpl.	10
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.5	Studentenwohnheim	1 Stpl. je 2 Betten	10
1.6	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 2	10

		Stpl.	
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 1,5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
1.9	Gebäude mit Altenwohnungen ¹ („betreutes Wohnen“)	0,5 Stpl. je Wohnung	20
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein und Räume mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Praxen und dgl.)	1 Stpl. je 25m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden Waren- und Geschäftshäuser, ohne Supermärkte	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Lebensmittelmärkte	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl	90
3.3	Baumärkte	1 Stpl. Je 30 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl	
3.4	Studios (Kosmetik-, Nagel-, Sonnen-, Massage-, Tattoostudio und dgl.)	1 Stpl. je 30 m ² , jedoch mind. 1 Stpl.	75
3.5	Nebengewerbliche Betriebe	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche (kein Mindeststellplatz)	
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von über-örtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze (z.B. Trainingsplätze) und Sportstadien	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.2	Spiel-, Sport- sowie Eislaufhallen (z.B. PaintBall; Lasertag; Tanzstudio; o.Ä.)	1 Stpl. je 30 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Becken- und Liegefläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	
5.5	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 2 Stpl. je 7 Besucherplätze	
5.6	Minigolfplätze	1 Stpl. je 350 m ² Spielfläche mind, jedoch 3 m	
5.7	Kegelbahnen	4 Stpl. je Bahn	

¹ Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein, dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

	Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	
5.9	Squashanlagen	2 Stpl. je Spielfeld	
5.10	Fitnesscenter/studio	1 Stpl. je 30m ² Trainingsraum, jedoch mind. 3 Stpl.	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche, mind. jedoch 1 Stpl.	75
6.2	Diskotheken/Tanzlokale/Stehlokale u. Ä.	2 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Boardinghäuser, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Zimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
6.5	Wettbüros / Spielothek	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	
7	Gewerbliche Anlagen		
7.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 1 Stpl.	15
7.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl.	
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stpl. je 20 m ² Arbeitsfläche, mind. jedoch 2 Stpl.	
7.4	Tankstellen (mit Pflegeplätzen)	2 Stpl. je Tankstelle	
7.5	Waschanlagen (auch Selbstbedienung)	2 Stpl. je Waschanlage	
8	Krankenanstalten		
8.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten	50
8.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten	60
8.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	60
8.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 Betten	25
9	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen	1 Stpl. je Klasse	
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 Stpl. je Klasse	
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	2,5 Stpl. je Gruppe	
9.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stpl. je 50 m ² Aufenthaltsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	
10	Sonstiges		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	

Definitionen:

Verkaufsnutzfläche = Verkaufsflächen inkl. Kassensbereich; ohne Theken- und Toilettenbereich, Buffet, Spielecke, etc.

Nutzfläche = ohne Toiletten- und Empfangsbereich

Nettogastraumfläche = beinhaltet den Gastraum und ggf. den Buffetbereich; ohne Theken-, Küchen-, Personal-, Eingangs- und Toilettenbereich.

Anlage II

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gem. Art. 47 Bayer. Bauordnung (BayBO)

zwischen

der Stadt Neutraubling vertreten durch

im Folgenden nur „Stadt“ genannt

und

wird folgender

Vertrag

über die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO geschlossen:

§ 1

Der nach dem Bauantrag Nr. _____ vom _____ geplante Neubau/ Anbau/ Umbau auf dem Grundstück Fl.Nr. _____, Gemarkung Neutraubling; _____, 93073 Neutraubling, löst nach Art. 47 BayBO einen – zusätzlichen – Bedarf von _____ Kfz-Stellplätzen aus, der vom Bauherrn zu decken ist.

§ 2

(1) Auf dem in § 1 bezeichneten Anwesen oder in seiner Nähe können die geforderten Stellplätze nicht hergestellt werden.

(2) Der Bauherr erfüllt die in Art. 47 festgelegten Erfordernisse dadurch, dass er sich gegenüber der Stadt verpflichtet, für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze an die Stadt einen Ablösungsbetrag in Höhe von 5.000, -- € je Stellplatz, das sind im vorliegenden Fall insgesamt _____ € (i. W. _____ Euro) zu zahlen.

Die Stadt wird die Ablösungsbeträge für die Herstellung von Garagen oder Stellplätze an geeigneter Stelle oder für den Unterhalt bestehender Garagen oder Stellplätze verwenden.

§ 3

Änderungen auf dem Baugrundstück, die nach den Richtzahlen zu einem größeren Bedarf an Stellplätzen führen, berechtigen die Stadt, die Ansprüche nach diesem Vertrag entsprechend zu erhöhen.

§ 4

(1) Der Ablösungsbetrag ist bei Fertigstellung der in § 1 genannten Baumaßnahmen zur Zahlung fällig. Die Fertigstellung hat der Bauherr umgehend der Stadt mitzuteilen. Gleichzeitig hat er unaufgefordert den Ablösungsbetrag auf eines der Konten der Stadt einzuzahlen.

(2) Bei Zahlungsverzug ist der Ablösungsbetrag mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 5

Dieser Vertrag ist vollständig; Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Datum, Unterschrift
Stadt Neutraubling

Datum, Unterschrift
Bauherr

Nr. 175 Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung: Verbot der Verwendung von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, nachfolgende Änderungssatzung zu erlassen:

**Satzung der Stadt Neutraubling
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt
Neutraubling**

vom

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Neutraubling vom 16.01.2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender neuer § 22 a eingefügt:

§ 22 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290,1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling,

Stadt Neutraubling

Heinz Kiechle
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Nr. 176 Aufstellung des Bebauungsplans „Gärtnersiedlung VI“:
Billigung des Entwurfs**

Nr. 177 Bericht der Jugendbeauftragten Frau Winklmeier zum Jugendforum

Nr. 178 Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen

Nr. 179 Anfragen
